

Satzung des Fördervereins Maximilianpark Hamm e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Förderverein Maximilianpark Hamm e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Maximilianparks als Familienpark. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung des Parks verwirklicht.

Dazu zählen auch Kinderprojekte zur Förderung und Unterstützung von Familien, die allgemeine Förderung von familiären Aktivitäten im Park, die Unterstützung bei Reparatur- und Erhaltungsarbeiten und Neuanschaffungen für die Spielplätze, die Durchführung von Kindertheaterprogrammen für Kinder und Familien, die Unterstützung von Ausstellungen für Kinder und Familien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen. Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Die Mitglieder sollen einen Mitgliedsausweis erhalten.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei einer natürlichen Person durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung.
2. Durch Austritt; er muss drei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Durch Ausschluss; er erfolgt, sofern Mitglieder der Satzung oder den Vereinsinteressen zuwider handeln oder das Ansehen des Vereins schädigen, durch Beschluss des Vorstandes.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahresbeiträge in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag, der in Form einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, erhoben. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, die Entrichtung erfolgt durch Bankeinzug.

Außer dem Jahresbeitrag können Spenden an den Verein geleistet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im II. Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre
- Änderung der Satzung

- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags in Form einer Beitragsordnung.

Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält. Sie ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe für erforderlich gehalten wird.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereins mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannte gegebene Kontaktadresse zu richten. Ausreichend ist eine Einberufung per Telefax oder Email.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Dem Vorstand können als weitere ordentliche Mitglieder zwei oder mehr Beisitzer angehören, die nicht als Vorstand i.S.d. § 26 BGB zu betrachten sind.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Ausführung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer.

Über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins beschließt der Vorstand.

Der Geschäftsführer wird bei Personenidentität mit der Geschäftsführung der Maximilianpark Hamm GmbH vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für die Einberufung gilt § 8 – außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Hamm zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Ausbaus des Maximilianparks.

Geänderte Satzung (§ 9) im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5.9.12